



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 3. Oktober 2011  
betreffend den Gemeinsamen Tarif L (GT L)**

Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Schiedskommission hat den *Gemeinsamen Tarif L* (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) letztmals mit Beschluss vom 4. November 2008 mit einer Gültigkeitsdauer bis Ende 2011 genehmigt. Die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform stellen mit Antrag vom 23. Mai 2011 unter Federführung der SUIISA das Gesuch, den bisherigen *GTL* um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern.
2. In ihrer Eingabe geben die Verwertungsgesellschaften die Einnahmen aus diesem Tarif für das Jahr 2010 mit Fr. 567'286.00 für die SUIISA und Fr. 163'671.00 für die Swissperform an.

Weiter führen sie aus, dass sie bereits im Rahmen der Verhandlungen zum heute geltenden Tarif angekündigt hatten, Erhebungen zur Einnahmenstruktur vorzunehmen, welche die Grundlage für eine allfällige neue Tarifstruktur bilden sollen. Da diese Erhebungen noch nicht durchgeführt werden konnten, schlugen die Verwertungsgesellschaften den folgenden Verhandlungspartnern vor, den bestehenden Tarif um ein Jahr zu verlängern:

- Berufsverband für Gymnastik und Bewegung Schweiz (BGB)
- Danse Suisse
- Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband (SFGV)
- SwissDance
- vitaswiss

Sämtliche Verhandlungspartner zeigten sich mit diesem Vorgehen einverstanden (vgl. die Zustimmungserklärungen gemäss Beilage 5 der Eingabe).

3. Die Verwertungsgesellschaften geben in der Folge an, dass die betroffenen Nutzerverbände der Verlängerung des bestehenden Tarifs zustimmten und verweisen hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs auf das im Jahre 2008 durchgeführte Genehmigungsverfahren zum geltenden Tarif. Sie betonen aber auch, dass für den *GT L* ein Revisionsbedarf bestehe und die Einigung unter den Verhandlungspartnern zur Tarifverlängerung somit kein Präjudiz für einen neuen *GT L* sei.
4. Auf Grund der dem Gesuch beiliegenden schriftlichen Zustimmungserklärungen der massgebenden Nutzerverbände konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe gemäss Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer allfälligen Empfehlung unterbreitet werden. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt.

In seiner Antwort vom 16. Juni 2011 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *GT L*. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2012 einigen konnten.

5. Da die unmittelbar vom *GT L* betroffenen Kreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 27. Juni 2011 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die beiden Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des *Gemeinsamen Tarifs L* (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) mit Wirkung ab 1. Januar 2012 am 23. Mai 2011 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG mit den massgebenden Nutzerverbänden ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden. Allerdings kann dies nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen sein könnte, wenn keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des *GT L* und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen würden, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht, ist beim *GT L* von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission hat daher nicht zu prüfen, ob der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen

werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Dies weist auch darauf hin, dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

Die Schiedskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Verwertungsgesellschaften davon ausgehen, dass ihre Zustimmung künftige Tarifverhandlungen nicht präjudizieren soll. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des *GT L* bis zum 31. Dezember 2012 ist somit zu genehmigen.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

### III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. November 2008 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs L* (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

[...]

